

verhindert eine breitere Rezeption oder Auseinandersetzung (zum Werk Versors vgl. Christoph Flüeler „Die verschiedenen literarischen Gattungen der Aristoteleskommentare: Zur Terminologie der Überschriften und Kolophone“, in: *Manuels, programmes de cours et techniques d'enseignement dans les universités médiévales*, Louvain-la-Neuve, 1994, 75–116) W. kommt, was den Schulstreit angeht, zu folgendem Ergebnis: ‚Es bleibt aber als bemerkenswertes Faktum festzuhalten, daß der Universalienrealismus seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von kirchenoffizieller Seite auf verstärkte Unterstützung bauen konnte. Immer mehr wurde dabei ein dogmatischer Aristotelismus als beste Grundlage der Glaubenslehre vorgetragen.‘ (293) Als Beispiel könnte wohl gerade Johannes Versor genannt werden. Trotzdem bedürfte diese Behauptung, die sich anscheinend auf S. Swieżawski stützt, besonders was den dogmatischen Aristotelismus betrifft, weiterer Ausführungen. Überhaupt ist die systematisch-philosophische Unterscheidung der verschiedenen Positionen, nämlich Nominalismus, Konzeptualismus und Realismus und ihrer moderaten und extremen Ausprägungen, etwas vage (man kann sich jedoch inzwischen in dem Band *Individuation in Scholasticism. The Later Middle Ages and the Counter-Reformation 1150–1650*, ed J. J. E. Gracia, Albany: State University of New York Press, 1994, zusätzliche Informationen verschaffen, da indirekt auch die Universalien behandelt werden). Der politische und historische Kontext ist hingegen interessant geschildert. Die präsentierten Texte erinnern in ihrem hohen Diskussionsniveau und in ihrer Unzugänglichkeit, die sowohl aus einem technischen Idiom als auch aus ihrer Entstehung im Rahmen einer intensiv arbeitenden Forschergemeinschaft resultiert, am ehesten an die Behandlung ähnlicher semantisch-ontologischer Fragen durch analytische Philosophien. Eine Auseinandersetzung damit lohnt sich, nicht nur für Philosophiehistoriker des Mittelalters. Und W.'s Buch eignet sich dafür sehr gut.

R. SCHNIERTSHAUER S. J.

PÉREZ LUÑO, ANTONIO-ENRIQUE, *Die klassische Naturrechtslehre in 5 Jahrhunderten* (Schriften zur Rechtslehre Heft 165) (La polémica sobre el Nuevo Mundo. Los clásicos españoles de la Filosofía del Derecho. Madrid: Ed. Trotta 1992). Berlin: Duncker & Humblot 1994. 257 S.

Auf der iberischen Halbinsel hatte bereits seit Jahrhunderten die Rechtskultur geblüht, als ab 1493 die Eroberung des später Lateinamerika genannten Halbkontinents zur Beantwortung zahlreicher Rechtsfragen zwang, nicht zuletzt der nach dem Rechtsstatus der „entdeckten“ Menschen. War dieser Rechtsstatus (immer schon) gegeben und nur anzuerkennen oder zu verleihen; und wenn letzteres, galt es, einen gleichrangigen oder einen minderwertigen Status zuzuerkennen? Die Ergebnisse des Nachdenkens und Diskutierens von Juristen und Philosophen des 16. Jahrhunderts und die anschließende öffentliche Auseinandersetzung um ihre Werke wurden in der Folgezeit als eine Sparte der „Spanischen Spätscholastik“ zusammengefaßt. Pérez Luño (P.) stellt mit vorliegender Arbeit dieses Ringen um das Recht und die Gerechtigkeit vor. Zugleich verfolgt er die besondere Absicht, bislang unbekannt gebliebene Denker und Themen dieser Naturrechtsschule einer breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen. Er überschreibt das erste Kapitel mit dem erstmalig erstaunlichen Wort der „Wiederbegegnung von Spanien und Amerika (1492–1992) aus rechtsphilosophischer Sicht“ (15–29) und entfaltet eine Geschichte der Begegnungen, der Trennungen und der Wiederbegegnungen. P. hebt insbesondere das freie und offene Erfahrungs- und Diskussionsklima des 16. Jahrhunderts in Spanien hervor, so daß auch die Untaten und Greuel der Konquistadoren Spaniens bekannt und Gegenmaßnahmen erörtert wurden. Zu bezweifeln ist die Wahrheit der Aussage P.s, daß zuerst nur daran gedacht war, „zu den Ureinwohnern freundschaftliche Handelsbeziehungen zu knüpfen“ (17). Allein die Kolumbus ausgestellten Dokumente sprechen doch wohl eine andere Sprache. Was die Gegenmaßnahmen gegen die Brutalität der Konquistadoren und Siedler betrifft, so verweist P. auf die „Ordenanzas“ von 1573 (er hätte allerdings zu seinen Gunsten schon auf die „Nuevas Leyes“ Karls I. zurückgreifen können, was erst S. 140 geschieht!); nur ist 1573 die Eroberung längst abgeschlossen, und man fragt sich, wie ernst P. den Leser wirklich nimmt. Richtig ist sicherlich, daß kein anderes Kolonialvolk dieser Zeit so offen und rücksichtslos gegen-

über sich selbst das Unternehmen der Konquista und ihre vielfältigen Folgen zum öffentlichen Thema erhoben hat wie das kastilisch-spanische Volk. Völlig richtig arbeitet P. das Ergebnis jener Begegnung unter den Rechts- und Staatsphilosophen heraus. Sie führte zur Polarisierung: Auf der einen Seite jene, welche „die aristotelischen Lehre von der Sklaverei umarbeiteten, die Unterscheidung von zivilisierten und barbarischen Völkern verteidigten und für letztere bestimmte Formen der Knechtschaft zuließen, und denen, die aufgrund der allen Menschen gemeinsamen Rationalität und ihrer gleichen Fähigkeit, die christliche Botschaft zu empfangen, mit der Forderung nach Würde, Freiheit und Gleichheit aller Menschen ihrer Zeit voraus waren“ (29). Im zweiten Kapitel unternimmt P. eine *Annäherung an die klassische spanische Naturrechtslehre* (31–49). Ausgiebig beschäftigt er sich mit den Bezeichnungen der Schule und ihrer Denkart; er plädiert für Kontextualisierung und gegen anachronistische Rückübertragungen. Dankbar wird man ihm für den hermeneutischen Schlüssel sein, daß die spanische Mentalität durch Religion und Rechtsformalismus geprägt gewesen sei und daß Recht im 16. Jahrhundert als umfassende Lebensordnung verstanden wurde, auf die hin durch Argumentation, wie sie die Rechtstexte meist enthielten, überzeugt werden sollte (44f.). Im dritten Kapitel „*Beurteilung dieser Naturrechtslehre innerhalb der europäischen Geschichtsschreibung*“ (51–88) schlägt P. noch einmal eine Schlacht, um herauszubekommen, wem die Trophäe gehören solle, Begründer der Völkerrechtswissenschaft gewesen zu sein, Grotius oder Vitoria oder ...? P. zeigt hierbei einen scharfen, auf Unparteilichkeit und Gerechtigkeit ausgerichteten Blick. Grotius sei nicht ihr Begründer, er selbst verweise in seinen „*Tres Libri belli ac pacis*“ auf die Schule von Salamanca; wohl komme jedoch Grotius das Verdienst systematischerer Ausarbeitung der Grundlagen einer zukünftigen Völkerrechtswissenschaft zu (55f.). Dies bestätigt übrigens, so darf der Rez. hinzufügen, auch ein kürzlich gemachter Fund eines Grotius' Werkes [Borchberg, Peter (1992). „Commentarius in Theses XI“. Ein unveröffentlichtes Kurzwerk von Hugo Grotius, in: ZRG RA 109 (1992) 450–474]. In ihm finden sich zahlreiche Hinweise darauf, daß Grotius die mittelalterlichen Autoren und die Lehrer der Salmazensischen Schule studiert hatte. Differenziertes erfährt der Leser von P. über Jaime Balmes (1810–1848); informativ wie ausgewogen erfolgt die Berichterstattung P.s über Werk und Wandel L. Legaz y Lacambas, von seinem Ja zur frankistischen Ideologie hin zu einem personalistischen Humanismus (71f.). Und meisterhaft gelungen ist P.s Besprechung der Position des ebenso verdienstlichen, wie sich im Urteil gelegentlich vergeirenden französischen Altmeisters der Naturrechtslehre, Michel Villey. Insofern beteiligt sich P. auch an der berechtigten wissenschaftlichen Kritik von Villeys einst Gefolgschaft zwingend einfordernden Thesen zur Geschichte des Naturrechts (80–85). Das vierte Kapitel geht der „*Ausstrahlung der klassischen spanischen Naturrechtslehre in die Gegenwart*“ nach (89–136). Die Diskussion zwischen Sepúlveda und Las Casas um 1550 gibt P. Anlaß, sich in die am Ende des 20. Jahrhunderts geführte Auseinandersetzung um den Rechtspaternalismus einzuschalten. Im Werk von Francisco de Vitoria (99–107), den P. wohl besonders wegen seines politischen Realismus (104) schätzt, „entdeckt“ P. das „*ius communicationis*“: Jeder dürfe mit jedem in Kontakt treten, und die Möglichkeit, Kommunikation herzustellen, sei immer zu garantieren (102). Ein Recht auf Kommunikationsverweigerung kennt P. nicht und kann es nicht zulassen. Welche Gewalttätigkeit auf ein solches Recht gestützt werden kann, dürfte P. nicht entgangen sein; er bekennt sich damit zu einer Pflicht eines jeden Menschen, sich und den anderen zum Menschsein zu verhelfen, „*komte es, was es wolle*“ (105). P. setzt schließlich die spanische Spätscholastik mit den Ideen K.-O. Apels und J. Habermas' in Beziehung. Das fünfte Kapitel geht wieder auf das 16. Jahrhundert zurück und beurteilt „*Die Reaktion der klassischen spanischen Naturrechtler auf die Begegnung mit Amerika*“ (137–161). Die in der damaligen Diskussion angeführten Rechtstitel der Präsenz in diesem Kontinent werden von P. vorgetragen und sehr sorgfältig überprüft. Niemand habe ernsthaft den gänzlichen oder teilweisen Rückzug aus dem eroberten Gebiet gefordert (139). Etwas unklar bleibt aber P.s Feststellung, man habe damals eine Zivilgesellschaft ohne Staat angetroffen (148f.). Das sechste Kapitel behandelt „*Demokratie und Menschenrechte bei Bartolomé de Las Casas*“ (163–209). P. bemüht sich, die Entwicklung und die Widersprüche bei Las Casas (192) aufzuzeigen. Schließlich engagiert sich auch P. (203ff.) in dem bis in die neueste

Zeit immer wieder aufflackernden Streit (wie noch auf dem IVR-Kongreß von Bologna Juni 1995), ob Las Casas ein Vorkämpfer der Menschenrechte gewesen sei oder nicht. Für P. bereitete er den Weg vor, habe aber einen „demokratisch ausgerichteten humanistisch-rationalistischen Rechtsnaturalismus“ entwickelt (205 f.). In nicht völlig unsympathischer Weise unternimmt P. im folgenden Kapitel „*Die Rechts- und Staatsphilosophie des Juan Ginés de Sepúlveda*“ (211–230) eine Rechtfertigung dieses „traurigen Schicksals“ (211). Gelingt sie? In einem fast zu knappen Abriss (224 unten) der Gedanken des Aristoteles über die Sklaverei versucht P., Sepúlvedas Auslegung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wie ein guter Advokat zeigt P. zuerst S. als Feind der Freiheit der Indios und in seinen Widersprüchen, um ihn zugleich als „einen der größten Vertreter der spanischen Kultur“ (227), als bedeutenden Latinisten und weltoffenen Gelehrten auszuweisen, schlußendlich sogar das über S. verhängte Verdikt „Feind der Freiheit“ zu mildern, ja aufzuheben (228), wogegen Las Casas nun Utopismus zu Last gelegt wird (228). Das letzte Kapitel widmet P. dem Thema: „*Juan Roa Dávila demokratische Vorstellungen und die Rechtsordnung bei Francisco Suárez*“ (231–249). Diese Seiten wirken ein wenig angehängt. Viel Neues erfährt der mittlerweile eingewiesene Leser nicht, was nicht heißt, daß diese Seiten überflüssig sind. Alle Hauptpunkte finden sich zumindest bei Las Casas diskutiert. Suárez wird als Vertreter einer institutionellen Rechtstheorie gesehen (242 und 246 besonders). Ein eigenes Schlußwort oder eine Zusammenfassung gibt P. nicht. – Wenn P. verspricht, weniger bekannte Denker vorzustellen, so mag dies allenfalls für Juan Roa Dávila zutreffen, denn über Bartolomé de las Casas, Juan Ginés de Sepúlveda und Francisco Suárez liegen mittlerweile stattliche Editionen oder deren erste Ergebnisse vor, beziehungsweise kommentierende und zusammenfassende Werke. Desweiteren: Es ist ein wenig eigenartig um P.s Art der Stellungnahme zu der Konquista und zur Diskussion über sie. Der Rez. ist sicherlich auch nicht unparteilich, doch hält er es durchaus für angebracht, gegen die oft geschehene schnelle, undifferenzierte Verurteilung der Rolle Kastiliens bei der Konquista nuanciert-kritische Einwände vorzubringen. Allerdings stellt sich P. nach Ansicht des Rez. oft eher auf die Seite einer sich verteidigenden Partei, als der Richterrolle über geschichtliche Ereignisse treu zu bleiben. Nur ein Beispiel: Wenn P. behauptet, das *Requerimiento* (erklärt 23 f.) enthalte aber doch „auch gewisse rechtsethische Überlegungen und Absichten, die die Moderne ankündigen“ (24), und hinzufügt, daß es „letztlich ... das Bewußtsein von den Rechten der Indios enthalte“, so mag man nur das Vorurteil bestätigt finden, daß sich anscheinend doch für alles irgendwie irgendwann eine Rechtfertigung anbringen lasse. Nur auf S. 201, Zeilen 8–11 ist ein verstümmelter Satz anzutreffen (Es fehlt wohl „publiziert wurde und die Publikation ...“), S. 40 Mitte wohl 1559 statt 1595; kleinere Fehler, welche die gefällige und sehr lesbare Form des Werkes unterstreichen. – Was nun darf der Leser mitnehmen? 1. In den Händen hält er eine äußerst reiche und weitgespannte Dokumentation mit ausgiebigen Hinweisen auf Sekundärliteratur; 2. er ist einem lebendigen intellektuellen Geist gefolgt, der Gründe und Gegengründe kennt und kaum erwarten kann, seine eigene, immer originelle Sicht des Problems anzubieten; 3. aus einem Forscherleben erwachsen, von eingehender Lektüre zeugend, und einer Liebe zu Spanien und seiner Geschichte geleitet, hat P. durch diesen Abschnitt rechtsphilosophischen Bemühens geführt, eindrucksvoll kommentierend und kämpferisch argumentierend.

N. BRIESKORN S. J.

VARGAS, YVES, *Introduction à l'Émile de Jean-Jacques Rousseau* (Les grands livres de la philosophie). Paris: Presses Universitaires de France 1995. VII/344 S.

Obwohl Jean-Jacques Rousseau selbst „verschiedentlich den *Émile* als sein Hauptwerk bezeichnet“ (M. Rang, *Rousseaus Lehre vom Menschen*, Göttingen ²1965, 60), wird die Schrift nur in wenigen Studien unter Beachtung ihrer Exposition kommentiert, wie es besonders naheliegend scheint, um die erste(n) Lektüre(n) zu erleichtern. Aber nicht dieses didaktische Motiv allein veranlaßt Yves Vargas, in seiner Monographie dem Gang der Überlegungen von Rousseau zu folgen. Die Neigung, den Inhalt des *Émile* systematisch zusammenzufassen oder an- bzw. umzuordnen, hängt laut V. mit dem Eindruck vieler Leser – auch unter den Bewunderern – zusammen, daß Rousseau seine Ge-